Baden-Württemberg

FINANZAMT HEILBRONN

Finanzamt * 74064 Heilbronn

P 14 303B 6551 96 A000 0BF1
DV 07.26 0,95 Deutsche Post

*6506*0000191*2407*0000191*
Firma
Albert Amos GmbH & Co.KG z.H.Herrn B. Baur
Daimlerstr. 1
74336 Brackenheim

Name	Herr Hörcher
Telefon	07131 7475 3281
W-IdNr.	DE213413348-00001
Aktenzeichen	65211/06158
	SG 17/03
	(Bitte bei Antwort angeben)
Datum	24.07.2026

Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen

(§ 13b Absatz 2 Nummer 4 und / oder Nummer 8 Umsatzsteuergesetz)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer**

bescheinigt, dass

Albert Amos GmbH & Co.KG z.H.Herrn B. Baur
(Name und Vorname bzw. Firma)

Daimlerstr. 1, 74336 Brackenheim
(Anschrift, Sitz)

☒ Bauleistungen nach § 13b Absatz 2 Nummer 4 Umsatzsteuergesetz (UStG)

☐ Gebäudereinigungsleistungen nach § 13b Absatz 2 Nummer 8 UStG
nachhaltig erbringt und

☒ unter der Steuernummer 65211/06158

☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE213413348
registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

Blatt 00001 von 00001 KontrollNr. 6506*0000191

Hausanschrift:
Moltkestr. 91
74076 Heilbronn
Telefon: 07131 7475 0
Kontakt: https://Kontakt.fv-bwl.de
Datenschutz: https://Datenschutz.fv-bwl.de

Bank: Dt. Bundesbank Fil. Stuttgart
IBAN: DE41 6000 0000 0062 0015 00
BIC: MARKDEF1600
Internet: https://fa-heilbronn.fv-bwl.de

Service Center / ZIA:
Zutritt nur mit Termin.
Termin buchbar unter
https://Termin.fv-bwl.de

Diese Bescheinigung gilt bis zum Ablauf des: 23.07.2028

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

FINANZAMT

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis:
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben.